

277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 144 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird, hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 29. Juni 1995 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Johann Stippel, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Genossen mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz zum Gegenstand hat.

Zur Begründung des Antrages führten die Antragsteller aus:

„Die Bestellungsduer für Gastprofessoren an Hochschulen künstlerischer Richtung ist derzeit auf zehn Semester beschränkt. In Kürze endet die Bestellungsduer für eine Reihe von Gastprofessoren, die wesentliche Aufgaben im Lehr- und Prüfungsbetrieb erfüllen und/oder als Klassenleiter von Studieneinrichtungen bestellt sind.

Momentan besteht keine Möglichkeit, die Bestellungsduer von Gastprofessoren über zehn Semester hinaus zu verlängern. Da auch die in Aussicht genommene Novellierung des Hochschullehrerdienstrechts – betreffend eines zeitlich befristeten privatrechtlichen Bundesdienstverhältnisses für Universitäts- und Hochschulprofessoren – noch einige Zeit dauern wird, besteht nach der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit der Überleitung von Gastprofessoren in ein zeitlich befristetes Vertragsverhältnis zum Bund.

Dies hat zur Folge, daß in der Praxis an Hochschulen künstlerischer Richtung durch das derzeit zwingend vorgesehene Ausscheiden von Gastprofessoren nach Ablauf von zehn Semestern die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Lehr- und Prüfungsbetriebes nicht gewährleistet ist.

Durch diesen Initiativantrag soll eine Verlängerung der Bestellungsduer von Gastprofessoren vor deren Ablauf ermöglicht werden. Eine Bestellung für einen Zeitraum von 16 Semestern von Beginn an findet in dieser Regelung keine Deckung.

Die Verlängerung der Bestellungsduer von Gastprofessoren soll jedoch nur bis zur Aufnahme von Regelungen über ein „zeitlich befristetes Vertragsverhältnis für Professoren“ im Dienstrech eine Übergangslösung darstellen.“

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Johann Stippel, Mag. Karin Praxmayer, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Klara Motter, Mag. Dr. Willi Brauneder, Dr. Günther Leiner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Dr. Gertrude Brinek sowie der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst Dr. Rudolf Scholten.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 06 29

Franz Mrkvicka
Berichterstatter

Mag. Dr. Willi Brauneder
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Einladung als Gastprofessor kann mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 16 Semestern verlängert werden, wenn der betreffende Gastprofessor zum Klassenleiter bestellt ist. Mit der Erteilung der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verlängerung der Einladung des Gastprofessors gilt auch dessen Bestellung zum Klassenleiter als verlängert.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst betraut.